

Satzung des „Tennis-Club Neukirchen 2000“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Tennis-Club Neukirchen 2000“.
2. Er hat seinen Sitz in 92259 Neukirchen, Landkreis Amberg-Weizsach.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg-Weizsach eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessport-Verbandes e.V.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sportwesens, die Kräftigung von Geist und Körper und die Anleitung zur Gesunderhaltung der Mitglieder durch sportliche Betätigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Abhaltung von Sport- und Spielübungen, sowie Wettkämpfen;
 - b) Errichtung und Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheimes und der Sport- und Pflegegeräte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Absichten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) außerordentliche Mitglieder unter 18 Jahren,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

3. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
6. Ein ehemaliger Vereinsvorsitzender kann vom Vereinsausschuss zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds und gehört dem Vereinsausschuss mit vollem Stimmrecht an.
7. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses festgesetzt und beschlossen. Über die Erhebung eines besonderen Aufnahmebeitrags bei Vereinseintritt beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss, der zu begründen ist und dem Betroffenen mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Der ordentliche Rechtsweg wird davon nicht berührt.
4. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Vereinsausschuss festgesetzten Frist bezahlt werden.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden und
2. dem 2. Vorsitzenden.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstands (§ 8),
2. dem Kassier,
3. dem Schriftführer,
4. dem Sportwart,
5. dem Jugendleiter,
6. den zwei Beisitzern.

§10 Vertretung, Geschäftsführung

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.
Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand hat das Hausrecht für die baulichen Besitzungen und die Geländebesitzungen.
3. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 über die Vertretung des Vereins nach außen ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert über 250,- DM die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,- DM bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung; gleiches gilt für den Erwerb sowie zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Diese Regelungen gelten nur vereinsintern und haben keine Außenwirkung.
4. Mit Beschluss des Vereinsausschusses können die Beisitzer für besondere Aufgaben berufen werden.
5. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vereinsausschuss muss binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit

der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Vereinsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Aufgabenteilung unter den einzelnen VA-Mitglieder sowie das Ein- und Ausgabenwesen.
7. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung leisten.
8. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen im Amt.
10. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

§ 11 Prüfung der Vermögensverwaltung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Rechnungsprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Zahl der Ausschussmitglieder, sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal, nach Möglichkeit im Monat Januar, durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen und zwar schriftlich oder durch Bekanntmachung in der "Sulzbach-Rosenberger Zeitung", unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der

Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer im Falle einer anschließenden Neuwahl;
- c) Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5000,-- DM sowie über den Erwerb oder über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss zu übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich. Schriftliche, geheime Wahl ist erforderlich:
 - a) soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dies verlangen,
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt,
 - c) wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Rechnungsprüfer ist gewählt, wer jeweils die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 16 Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 17 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren voll geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach § 47 BGB richten.
3. Für die Verbindlichkeiten haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der Gemeinde Neukirchen zu übergeben mit dem Ansuchen, es bis zur Gründung eines neuen steuerbegünstigten Vereins zu verwalten. Übernimmt die Gemeinde die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer steuerbegünstigter Verein gegründet, so fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 19 Sonstiges

Alle über diese Satzung hinausgehenden erforderlichen Bestimmungen zur Geschäftsführung innerhalb des Vereins werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05. September 2000 einstimmig so beschlossen.